

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 405/22



In dem Rechtsstreit

wegen Spruchverfahren

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 02.03.2026 folgenden

Beschluss

A. Es wird festgestellt, dass zwischen allen Antragstellern, mit Ausnahme der Antragsteller zu 15, 16 und 20, und der Antragsgegnerin folgender Vergleich zustande gekommen ist, dem auch der gemeinsame Vertreter der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten Aktionäre zugestimmt hat. Die Antragsteller zu **15, 16 und 20** erhalten Gelegenheit, binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses, spätestens jedoch bis zum **15. April 2026**, dem Vergleich beizutreten. Sollte kein Beitritt erfolgen, können diese Antragsteller auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SpruchG konkrete Einwendungen innerhalb der genannten Frist gegen die Angemessenheit der Barabfindung in Höhe von nunmehr 23,50 € erheben, wobei sich diese Einwendungen aus den innerhalb der Antragsfrist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SpruchG eingereichten Antragschriften ergeben müssen.

B. Es wird festgestellt, dass die Antragsteller zu 1 bis 14, 17 bis 19 und 21 bis 29, die Antragsgegnerin und der gemeinsame Vertreter der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten Aktionäre den gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 17.04.2025 in der Fassung des Vergleichsvorschlags der Antragsgegnerin vom 02.12.2025 mit Modifikationen gemäß Verfügung vom 21.01.2026 angenommen und daher folgenden **(Teil-)Vergleich** geschlossen haben:

Präambel

(A) Die Hauptversammlung der VEDES AG mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg-Fürth unter HRB 90471, hat am 22. September 2021 beschlossen, die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Antragsgegnerin _____ als Hauptaktionärin gemäß §§ 327a ff. AktG zu übertragen (sog. Squeeze-Out) (**Übertragungsbeschluss**). Der Übertragungsbeschluss sieht eine Barabfindung in Höhe von 19,30 € je auf den Inhaber lautender Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von rund 6,48 € vor.

(B) Die Antragsteller, die teilweise anwaltlich vertreten sind und teilweise nicht, leiteten beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein Spruchverfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung gemäß § 327 f AktG ein, das dort unter dem Aktenzeichen 1 HK O 405/22 geführt wird. Die Antragsteller halten die von der Hauptversammlung beschlossene und bereits gewährte Barabfindung aus verschiedenen Gründen für zu niedrig. Die Antragsgegnerin hält da-

gegen die von der Hauptversammlung beschlossene und bereits gewährte Barabfindung für angemessen.

(C) Zur Vermeidung einer aufwändigen und langwierigen Fortsetzung des Verfahrens wollen die Antragsgegnerin sowie der gemeinsame Vertreter der nicht an dem Verfahren als Antragsteller beteiligten ehemaligen VEDES-Aktionäre und verschiedene Antragsteller, die bereits ihre Zustimmung zu den wesentlichen Bedingungen des Vergleichs erklärt haben, das Spruchverfahren im Wege dieses Vergleichs (**Vergleich**) einvernehmlich beenden. Die nicht unmittelbar am Vergleichsschluss beteiligten Antragsteller sollen die Möglichkeit erhalten, dem Vergleich nachträglich beizutreten.

(D) Dazu schließen die Parteien - unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen unterschiedlichen Standpunkte in rechtlicher und bewertungsmäßiger Sicht sowie ohne Präjudiz für künftige Verfahren - auf Vorschlag des Gerichts nachfolgenden verfahrensbeendenden

VERGLEICH

I. Erhöhung der Barabfindung, Verzinsung

1. Die gezahlte Barabfindung von 19,30 € wird um einen Betrag von 4,20 € (**Erhöhungsbetrag**) auf 23,50 € je auf den Inhaber lautender Stückaktie erhöht. Nachzahlungsberechtigt sind diejenigen Aktionäre, die am Tag der Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister der VEDES AG Aktionäre der Gesellschaft waren (**Nachzahlungsberechtigte VEDES-Aktionäre**).

2. Der Erhöhungsbetrag ist seit dem Tag der Hauptversammlung, d.h. ab dem 22. September 2021 (erster Tag des Zinslaufs), bis zum Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen (die vereinbarten Zinsen zusammen mit dem Erhöhungsbetrag: der **Nachzahlungsbetrag**)

II. Fälligkeit, Zahlung und Abwicklung

1. Der Nachzahlungsbetrag wird spätestens drei Monate nach Bekanntmachung des Vergleichs gemäß Ziffer IV. im Bundesanzeiger (**Bekanntmachung**) zur Zahlung fällig. Den genauen Fälligkeitstermin, bei dem es sich um einen Bankarbeitstag handeln muss (**Fälligkeitstag**), wird die Antragsgegnerin unter Ausweisung des Zinsbetrages in der Bekanntmachung veröffentlichen.

2. Der Nachzahlungsbetrag wird den Nachzahlungsberechtigten VEDES-Aktionären am Fälligkeitstag, soweit möglich, bankmäßig gutgeschrieben. Die Nachzahlungsberechtigten VEDES-Aktionäre, die nach wie vor bei dem Kreditinstitut ein Konto unterhalten, über das seinerzeit die Zah-

lung der im Übertragungsbeschluss von der Hauptversammlung beschlossenen Barabfindung abgewickelt wurde, brauchen hinsichtlich der Entgegennahme des Nachzahlungsbetrages nichts zu veranlassen. Sie erhalten eine entsprechende Benachrichtigung mit gleichzeitiger Geldgutschrift durch ihr jeweiliges Kreditinstitut. Die Nachzahlungsberechtigten VEDES-Aktionäre, die inzwischen ihre Bankverbindung gewechselt oder aus sonstigen Gründen am Fälligkeitstag keine Gutschrift des Erhöhungsbetrags erhalten haben, werden gebeten, sich umgehend an dasjenige Kreditinstitut zu wenden, über das seinerzeit die Barabfindung abgewickelt wurde. Die genaue Abstimmung über die Anforderung und die spätere Auszahlung des Nachzahlungsbetrages findet dann zwischen der ggf. neuen und der alten Depotbank statt. Der Nachzahlungsbetrag kann nur von der Depotbank bei der Abwicklungsstelle abgefordert werden, über die die Barabfindung ursprünglich ausgezahlt wurde. Der guten Ordnung halber weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass die Verzinsung des Erhöhungsbetrages am Fälligkeitstag endet.

3. Die Erfüllung sämtlicher sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Nachzahlungsansprüche ist für die ehemaligen VEDES-Aktionäre kosten-, provisions- und spesenfrei. Für die steuerliche Behandlung sind die Nachzahlungsberechtigten VEDES-Aktionäre jeweils selbst verantwortlich.

4. Für die Abwicklung der Zahlung des Nachzahlungsbetrags wird ein von der Antragsgegnerin zu bestimmendes Kreditinstitut als zentrale Abwicklungsstelle (**Abwicklungsstelle**) beauftragt werden. Die Antragsgegnerin wird die ehemaligen VEDES-Aktionäre durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger entsprechend der zur Bekanntgabe der Auszahlung der ursprünglichen Barabfindung erfolgten Vorgehensweise über die Erhöhung der Barabfindung informieren und in dieser Bekanntmachung die Einzelheiten der technischen Abwicklung zur Auszahlung des Nachzahlungsbetrages bekannt gegeben (**Abwicklungshinweise**). Die Abwicklungshinweise werden zudem auf der Webseite der VEDES AG bis drei Monate nach dem Fälligkeitstag bereitgehalten werden.

III. Wirksamkeit und Wirkungen des Vergleichs, Beitritt von Antragstellern

1. Dieser Vergleich wird nach erfolgter Zustimmung der Antragsteller zu 1 bis 14, 17 bis 19 und 21 bis 29, des gemeinsamen Vertreters und der Antragsgegnerin mit seiner Feststellung durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 SpruchG wirksam.

2. Die diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller und die Antragsgegnerin erklären hiermit übereinstimmend, dass mit Wirksamwerden dieses Vergleichs das gerichtliche Spruchverfahren

erledigt und beendet ist. Die beteiligten Antragsteller nehmen ihre Anträge hiermit zurück. Die Antragsgegnerin stimmt der kostenfreien Rücknahme der Anträge der diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller zu.

3. Der gemeinsame Vertreter stimmt diesem Vergleich zu und verzichtet unwiderruflich auf das Recht zur Fortführung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 SpruchG.

4. Auch nach Wirksamwerden dieses Vergleichs haben Antragsteller, die an dem Vergleich nicht von Anfang an beteiligt waren, die Möglichkeit, diesem Vergleich beizutreten. Der Beitritt zu diesem Vergleich kann innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist durch Erklärung gegenüber dem Landgericht Nürnberg-Fürth erfolgen. Mit ihrem nachträglichen Beitritt zu diesem Vergleich erklären die Antragsteller ebenfalls das gerichtliche Spruchverfahren übereinstimmend für erledigt und beendet und nehmen ihre Anträge damit zurück. Die Antragsgegnerin stimmt der kostenfreien Rücknahme der Anträge dieser nachträglich beitretenden Antragsteller zu.

5. Mit der jeweiligen Zahlung des Nachzahlungsbetrages sind sämtliche Ansprüche der jeweiligen, an diesem Vergleich beteiligten bzw. ihm nachträglich beitretenden Antragsteller im Zusammenhang mit dem Übertragungsbeschluss und mit diesem Spruchverfahren, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auf Barabfindung - insgesamt abgegolten und erledigt, mit Ausnahme einer sich ggf. aus Ziffer VI.2 ergebenden weiteren Besserung des Erhöhungsbetrags.

6. Dieser Vergleich wirkt für alle ehemaligen außenstehenden Aktionäre der VEDES AG, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister Aktionäre der VEDES AG waren. Er stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328ff. BGB).

IV. Bekanntmachung des Vergleichs

1. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich (ohne Ziffer V. und ohne diesen Klammerzusatz) unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vergleichs im Bundesanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung dieses Vergleichs in anderen Blättern oder elektronischen Informationsmedien (mit Ausnahme der Internetseite der Antragsgegnerin oder der VEDES AG) erfolgt nicht.

2. In den Veröffentlichungen werden nur die Angaben zur Antragsgegnerin, dem gemeinsamen Vertreter und den Antragstellern zu 1, 7 bis 14, 17 bis 19, 21, 23 bis 29 genannt, die hiermit jeweils der Veröffentlichung ihrer Daten im Rahmen von Ziffer IV.1 zustimmen.

3. Die Veröffentlichung der Abwicklungshinweise kann mit der Veröffentlichung des Vergleichs verbunden werden.

V. Kostenregelungen

1. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

2. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die außergerichtlichen Kosten aller Antragsteller – mithin auch der anwaltlich nicht vertretenen – auf der Grundlage eines aus der Barabfindung abgeleiteten Gesamtgegenstandswerts von EUR 45.460,80 (Erhöhungsbetrag von EUR 4,20 je Aktie x 10.824 außenstehende Aktien) nach folgender Maßgabe zu erstatten:

a) Die Antragsgegnerin erstattet jedem anwaltlich vertretenen Antragsteller (einschließlich sich selbst vertretenden Rechtsanwälten), vorausgesetzt er hat diesem Vergleich zugestimmt oder ist ihm später beigetreten, folgende Kosten (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

– eine 2,5-Gebühr (bestehend aus einer 1,3-Verfahrensgebühr und einer 1,2-Terminsgebühr) aus dem auf ihn ermittelten Geschäftswert nach § 31 RVG;

– eine 1,0-Einigungsgebühr nach dem auf ihn entfallenden Geschäftswert; wobei eine Addition nach § 31 Abs. 2 RVG bei der Einigungsgebühr nicht stattfindet; und

– nachgewiesene tatsächlich angefallene Reisekosten zur mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2024 sowie Auslagen (Pauschale gemäß Nr. 7001 u. 7002 VV RVG).

b) Die Antragsgegnerin zahlt jedem nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller, vorausgesetzt er hat diesem Vergleich zugestimmt oder ist ihm später beigetreten, eine Aufwandsentschädigung entsprechend 50% der außergerichtlichen Kosten, die er im Falle einer anwaltlichen Vertretung erhalten hätten, mithin einen Betrag in Höhe:

– einer 1,25-Gebühr (bestehend aus einer 0,65-Verfahrensgebühr und einer 0,6-Terminsgebühr) aus dem nach § 31 RVG für ihn ermittelten Geschäftswert, wobei auch in diesem Rahmen eine Addition der Gegenstandswerte für folgende Gruppen von nicht anwaltlich vertretenen Antragstellern stattfindet:

▪ Antragsteller zu 4, 5 und 6

▪ Antragsteller zu 28 und 29

– einer 0,5-Einigungsgebühr aus dem auf ihn entfallenden Geschäftswert, wobei eine Addition

nach § 31 Abs. 2 RVG bei der Einigungsgebühr nicht stattfindet.

Zur Klarstellung: Bei einem Gegenstandswert von 5.000,00 € je Antragsteller (entsprechend dem Mindestgegenstandswert gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 RVG) ergibt dies einen Gesamtbetrag von 584,50 € (417,50 € zzgl. 167,00 € Einigungsgebühr). Im Falle der Addition von Gegenstandswerten erhöht sich der Gesamtbetrag auf 934,50 € (767,50 € zzgl. 167,00 € Einigungsgebühr) bei zwei Antragstellern bzw. 1.064,50 € (897,50 € zzgl. 167,00 € Einigungsgebühr) bei drei Antragstellern.

c) Für die Frage, ob ein Antragsteller anwaltlichen vertreten war oder nicht, ist der 12. Dezember 2024 als Termin der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich. Eine Kostenerstattung entsprechend Ziffer V.2 lit. a) findet nur statt, wenn die Bestellungenanzeige vor diesem Datum beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingegangen ist. Für die Frage, welcher Rechtsanwalt welche Antragsteller vertreten hat, sind die Angaben im Rubrum des Protokolls der mündlichen Verhandlung maßgeblich.

d) Sofern kein anderweitiger Nachweis seitens der Nachzahlungsberechtigten Antragsteller erbracht wird, wird vermutet, dass jeder Nachzahlungsberechtigte Antragsteller nicht mehr als eine VEDES-Aktien am Tag der Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister der VEDES AG hielt.

3. Die Antragsgegnerin zahlt dem gemeinsamen Vertreter Gebühren (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer), einschließlich Auslagen und nachgewiesener Reisekosten zur mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2024, nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung des RVG auf Grundlage des gesetzlichen Mindestgeschäftswerts (200.000,00 €). Die bereits geleistete Anzahlung ist entsprechend ihrem Umfang anzurechnen.

4. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller, die diesem Vergleich zugestimmt haben bzw. beitreten, und des gemeinsamen Vertreters werden jeweils fällig und zahlbar mit Ablauf von 20 Bankarbeitstagen nach Zugang einer schriftlichen, den Vorgaben dieser Ziff. V entsprechenden Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung des betreffenden Antragstellers bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten oder des gemeinsamen Vertreters (mit Angabe der Bankverbindung, einer Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und ggf. Rechnungsnummer und Umsatzsteuernummer). Die auf die Antragsgegnerin ausgestellten Gebührenrechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen sind bei den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin einzureichen. Die Antragsteller, die diesem Vergleich zugestimmt haben bzw. beigetreten sind, und der gemeinsame Vertreter können bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Kostenerstattungs-

ansprüche aus dieser Ziff. V auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens verzichten.

5. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters erlöschen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer III, es sei denn, die Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung ist innerhalb dieser Frist und gemäß den Anforderungen aus Ziffer V. 4 der Antragsgegnerin zugegangen. In letzterem Fall verjähren die Kostenerstattungsansprüche neun Monate nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer III.

6. Mit Erfüllung der Kostenerstattungsansprüche gemäß dieser Ziffer V gegenüber einem Antragsteller sind alle Auslagen- und Kostenerstattungsansprüche dieses Antragstellers erledigt.

VI. Schlussbestimmungen

1. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller und der ehemaligen Aktionäre, die nicht selbst einen Antrag in diesem Verfahren gestellt haben, sowie der gemeinsamen Vertreterin, gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit dem Spruchverfahren und diesem Vergleich einschließlich etwaiger Ansprüche nach § 327b Abs. 2 2. HS. AktG, abgegolten und erledigt.

2. Für den Fall, dass das Verfahren mangels Beitritts sämtlicher an dem Spruchverfahren beteiligter Antragsteller zu diesem Vergleich fortgeführt wird, erklärt der gemeinsame Vertreter, dass er keine Anträge auf (weitere) Erhöhung der Barabfindung und keine Verfahrensanträge stellen, keine Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts einlegen und nicht geltend machen wird, dass die angemessene Barabfindung den Betrag von 23,50 € je VEDES-Aktie übersteigt. Falls das Gericht jedoch in dem möglicherweise fortgesetzten Spruchverfahren die angemessene Barabfindung durch rechtskräftigen Beschluss auf einen den Betrag von 23,50 € je VEDES-Aktie übersteigenden Wert festsetzen sollte, oder falls die Antragsgegnerin und die verbliebenen Antragsteller einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich oder eine Vereinbarung abschließen sollten, der/die die Zahlung eines solchen 23,50 € je VEDES-Aktie übersteigenden Wert vorsehen sollte, wirkt der Beschluss oder der Vergleich für und gegen sämtliche Antragsteller sowie die am Verfahren nicht beteiligten Aktionäre, die durch den gemeinsamen Vertreter vertreten werden. Der entsprechende 4,20 € übersteigende Teil des Erhöhungsbetrags ist in diesem Fall auch an die Aktionäre zu zahlen, die auf der Grundlage dieses Vergleichs bereits eine Anhebung erhalten haben. Dieser Betrag ist auch zu verzinsen, sofern der Beschluss oder Vergleich bzw. die Vereinbarung eine solche Verzinsung vorsieht.

3. Dieser Vergleich enthält sämtliche Abreden der Beteiligten, die zur Beilegung des Spruchverfahrens getroffen wurden. Weitere Absprachen wurden nicht getroffen. Soweit solche noch zu treffen wären, bedürfen sie der Schriftform.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

5. Der Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich oder seiner Gültigkeit ist ausschließlich das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig, soweit gesetzlich zulässig.